



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Gemeindeordnung vom 01. August 2021

Die Gemeindeversammlung
gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16.02.1992,
beschliesst:

Einleitung

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgabe der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

Bestand

§ 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Deitingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

Aufgaben

§ 3 ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten jeder Altersstufe zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern und Missbräuche zu ahnden;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

⁴ Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht. Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

⁵ Neuzuzüger haben bei der Anmeldung die Bescheinigung über die aktuelle Krankenkassenversicherung (aktuelle Police) sowie die Bescheinigung über das Mietverhältnis (Mietvertrag) vorzulegen.

Datenschutz

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation

Organe

§ 6 Organe der Einwohnergemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;
2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Beamtinnen, sowie die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

Geschäftsverkehr

§ 7 ¹ Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind zuvor vom Gemeinderat vorzubereiten.

² Geschäfte, die an den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

Einberufung

§ 8 ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Die öffentliche Auflage erfolgt während den Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.

§ 9 ¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

a) so oft es die Geschäfte erfordern;

b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2 begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

⁴ Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

Beschlussfähigkeit

- § 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

Protokollführung und Genehmigung

- § 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

- § 12 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

- § 13 ¹ Im Gemeinderat und in den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 14 ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Die Öffentlichkeit kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Wahlen und Abstimmungen

- § 15 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Archiv

- § 16 Alle wichtigen manuell oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 17 Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 18 Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§ 19 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 20 ¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren.

§ 21 ¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 20 Absatz 6 der Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 22 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

§ 23 ¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- b) einem Behördenmitglied
- c) einem Mitglied der Verwaltung

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

Petition

- § 24 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

- § 25 ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- ² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindeschreiber oder bei der Gemeindeschreiberin anzumelden.
- ³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

Obligatorische Urnenabstimmung

- § 26 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die Ausgaben CHF 3'000'000.00 übersteigen oder das Geschäft jährlich wiederkehrende Aufwendungen von mehr als CHF 500'000.00 zur Folge hat.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- § 27 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

Urnenwahlen

- § 28 ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- ² Werden für den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungskommission nur eine Liste eingereicht und stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung**Befugnisse**

- § 29 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Funktionen zu. Sie beschliesst Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

Verfahren

§ 30 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Gemeinderat**Zusammensetzung**

§ 31 ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf die gleiche Anzahl Ersatzgemeinderäte.

³ Wird während der Amtsperiode ein bestellter Sitz frei, richtet sich das Nachrücken nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Befugnisse

§ 32 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- i) Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis über den Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung der Gesellschaft anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind;
- b) CHF 20'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge;
- c) CHF 100'000.00 für die Bewilligung von Nachtragskrediten pro Objekt;
- d) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- e) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche;
- f) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften im Einzelfall;
- g) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen.

Ressortsystem

- § 33 ¹ Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern, Ressortchefs, Kommissionen oder Fachausschüsse vorbereiten lassen.
- ² Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen und Fachausschüsse einsehen.
- ³ Der Gemeinderat verteilt die Ressorts neu (zu Beginn einer neuen Amtsperiode).
- ⁴ Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.
- ⁵ Bei unzureichender Erfüllung der Ressortaufgaben, behält sich der Gemeinderat vor, einem Ratsmitglied das Ressort zu entziehen.
- § 34 ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Gemeinderat Ressorts. Diese sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- ² Folgende Ressorts sind zu besetzen:
- a) Ressort Bau, Umwelt und Raumordnung
 - b) Ressort Bildung
 - c) Ressort Finanzen
 - d) Ressort Sicherheit und Liegenschaften
 - e) Ressort Kultur, Freizeit und Jugend
 - f) Ressort Soziales und Gesundheit
 - g) Ressort Verwaltung und Information

Kommissionen**Art und Zahl**

- § 35 ¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:

Kommission

Baukommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz
Feuerwehrkommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz
Planungskommission	5 Mitglieder + 1 Ersatz
Wahlbüro	7 Mitglieder + 1 Ersatz

² Jeder aufgeführten Kommission wird der zuständige Ressortverantwortliche oder die zuständige Ressortverantwortliche aus dem Gemeinderat als Ersatzmitglied zugeteilt, sofern sie nicht bereits ordentliches Mitglied der Kommission sind.

³ Weitere Kommissionen, die durch die Urne gewählt werden:

- Rechnungsprüfungskommission 5 Mitglieder

⁴ Die Gemeindeversammlung kann Gemeindekommissionen zusammenlegen, aber nur auf Beginn einer neuen Amtsperiode.

⁵ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben externen Stellen übergeben oder im Bedarfsfall Fachleute hinzuziehen.

⁶ Der Gemeinderat kann Fachausschüsse einsetzen.

⁷ Die Zusammensetzung der Kommissionen und Fachausschüsse erfolgt unabhängig vom Parteiproporz.

§ 36 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

Befugnisse der Kommissionen

§ 37 ¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, sowie nach den vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheften.

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen schriftlich Anträge via Ressortverantwortliche an den Gemeinderat.

⁴ Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem Budget sowie der Kreditfreigabe durch den Gemeinderat.

§ 38 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt ihren Auftrag gemäss Gemeindegesetz §§ 155 - 157 wahr.

² Die Kriterien und die Voraussetzungen bzw. Anforderungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen gemäss § 103 GG erfüllt sein.

³ Die Gemeindeversammlung kann eine aussenstehende Kontrollstelle bestimmen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

§ 39 ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz für politische Rechte.

² Das Wahlbüro der Einwohnergemeinde steht auch der römisch-katholischen und der reformierten Kirchgemeinde sowie der Bürgergemeinde zur Verfügung.

³ Diese Anerkennung bleibt so lange in Kraft, bis sie auf Ende einer Legislaturperiode widerrufen wird.

Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Dienstverhältnis

§ 40 ¹ Beamte sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;

² Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 41 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Auf Antrag des/der jeweiligen Ressortverantwortlichen hat er/sie eine Finanzkompetenz von CHF 3'000.00 für einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind.

Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 42 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.

² Er/Sie ist insbesondere verantwortlich, dass in der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat das Protokoll geführt wird.

³ Er/Sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin

§ 43 ¹ Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt einerseits die Verwaltung gemäss Pflichtenheft (Organigramm) und andererseits den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Dem Gemeindeverwalter oder der Gemeindeverwalterin obliegt die administrative Verantwortung über das gesamte Gemeindepersonal.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung die Führung des Finanzhaushaltes durch aussenstehende Fachleute beantragen.

Weitere Funktionäre

§ 44 ¹ Der Gemeinderat wählt definitiv:

- a) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- b) den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin;
- c) den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin;
- d) die öffentlich-rechtlich angestellten Personen;
- e) die Schulleitung;
- f) den Bauverwalter oder die Bauverwalterin

² Die Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin und des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin können einer Person anvertraut werden.

³ Die Schulleitung wählt die Lehrpersonen mit einem befristeten wie auch mit einem unbefristeten Anstellungsverhältnis.

⁴ Die Lehrlinge werden durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin, in Absprache mit den zuständigen Lehrlingsausbildnern gemäss Lehrvertrag, gewählt.

Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 44^{bis} ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Finanzhaushalt

Internes Kontrollsystem

§ 44^{ter} ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Finanzplan

§ 45 Zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr beschliesst der Gemeinderat jährlich den Finanzplan.

Budget

§ 46 Die Eingaben für das Budget für das nächste Jahr sind dem Gemeinderat bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Der Gemeinderat kann einen früheren Abgabetermin beschliessen.

§ 47 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Unternehmen

§ 48 Die Gemeinde kann Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen.

§ 49 ¹ Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann sich die Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen beteiligen, um wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben zu erfüllen.

² Der Gemeinderat wahrt dabei die öffentlichen Interessen, indem er die Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinde instruiert und kontrolliert; diese haben dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 50 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) mit anderen Gemeinden Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
 - 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Körperschaften beteiligen;

§ 51 Die Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:

- a) Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE;
- b) ZV Zivilschutz Aare Süd VBAS;
- c) Oberstufe Wasseramt Ost OWO;
- d) Familien- Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt;

Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 52 Die Verfahren bei Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Beschwerderecht

§ 53 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Der Gemeinderat ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

Schlussbestimmungen

§ 54 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. September 2015 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

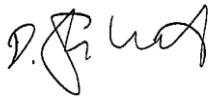
Inkrafttreten

§ 55 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. September 2015 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 27. Mai 2021

Der Gemeindepräsident:



Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin:



Beatrice Stampfli

**Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement
mit Verfügung vom 30. November 2021**

Änderungen:

§§ 44^{bis}, 44^{ter} und 51 Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2021 und genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 30. November 2021.

Anhang I zur Gemeindeordnung vom 1. August 2021

1. Allgemeines

Als Ergänzung zu § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung, werden in Anhang 1 zur Gemeindeordnung die Finanzkompetenzen festgelegt.

2. Finanzkompetenzen (neue Version wählen; Beschluss GR vom 2. September 2020)

Finanzielle Aufgaben		GR	GP	RC	BL
1	Visumspflichten				
1.1	- Kreditorenrechnungen bis CHF 10'000			Visum	Visum
	- Kreditorenrechnungen ab CHF 10'000	E		Visum	Visum
2	Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets				
2.1	- bis CHF 10'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag			K	E
	- bis CHF 20'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag	K		E	A
	- ab CHF 20'000 pro Arbeitsvergabe/Auftrag	E			A
3	Andere Ausgaben				
3.1	Nachtragskredit (Budgetüberschreitung)				
	- > 10 % vom Budgetbetrag, bis CHF 3'000	K	E		A
	- > 10 % vom Budgetbetrag, ab CHF 3'001	E			A
4	Finanzverwaltung				
4.1	Aufnahme von Darlehen (gestützt auf GRB)				
	- bis CHF 0.5 Mio. und < 1 Jahr	K	E	E	A
	- ab CHF 0.5 Mio. und > 1 Jahr	E			A
4.2	Gewährung von Darlehen, Kapitalanlagen	E			A
4.3	Stundungen				
	- bis 12 Monate Frist		K	K	E
	- ab 12 Monate Frist		K	E	A
4.4	Abschreibungen von Gebühren				
	- mit und ohne Verlustschein bis CHF 500	K	E	E	A
	- mit und ohne Verlustschein ab CHF 500	E			A
4.5	Abschreibungen von Steuern				
	- mit und ohne Verlustschein bis CHF 500	K	E	E	A
	- mit und ohne Verlustschein ab CHF 500	E			A
4.6	Steuererlassgesuche	E			A
4.7	Abschluss Versicherungen (gestützt auf GRB)			K	E

Legende:

GR = Gemeinderat

GP = Gemeindepräsident

RC = Ressortverantwortlicher Gemeinderat

BL = Bereichsleiter oder Kommission

A = Antrag

E = Entscheid

K = Kenntnisnahme

B. Eberhard, Gemeindepräsident

B. Stampfli, Gemeindeschreiberin